

[Vor- und Nachname der Erziehungsberechtigten]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ und Ort]
[E-Mail oder Telefon für Rückfragen]

An die Schulleitung
[Name der Schule]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ und Ort]

[Ort], den [Datum]

Ergänzung zu unserem Antrag auf Nachteilsausgleich und Notenschutz vom [Datum]
– rückwirkende Anwendung des Notenschutzes auf bereits erbrachte Leistungen –
Art. 52 Abs. 5 BayEUG · §§ 33, 34, 36 BaySchO

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr [Name der Schulleitung],

bei unserem Kind [Name], Klasse [Klasse], wurde mit schulpsychologischer Stellungnahme vom [Datum] eine [Rechtschreibstörung / Lesestörung / kombinierte Lese- und Rechtschreibstörung] festgestellt. Mit Antrag vom [Datum] haben wir daraufhin Nachteilsausgleich und Notenschutz beantragt.

► *Eine Variante wählen, die andere löschen:*

- Der Antrag wurde mit Bescheid vom [Datum] bewilligt.
- Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Die Störung bestand aber nicht erst seit ihrer Feststellung. Schon vorher hat unser Kind Leistungsnachweise erbracht, in deren Noten [die Rechtschreibleistung / die Vorleseleistung] eingeflossen ist. Diesen Zeitraum erfasst unser Antrag bisher nicht. Darum geht es in dieser Ergänzung.

Wir beantragen ergänzend:

1. den [bewilligten / beantragten] Notenschutz auch auf die folgenden, bereits erbrachten Leistungen anzuwenden – also:

► *Zutreffendes wählen, Übriges löschen – bei kombinierter Lese- und Rechtschreibstörung können beide zutreffen:*

- auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten (§ 34 Abs. 7 BaySchO) – bei Rechtschreibstörung oder kombinierter Lese- und Rechtschreibstörung;
- auf die Bewertung des Vorlesens in Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und den Fremdsprachen zu verzichten (§ 34 Abs. 6 BaySchO) – bei Lesestörung oder kombinierter Lese- und Rechtschreibstörung.

Betroffen sind folgende Leistungen:

- [Fach, Art der Leistungserhebung, Datum]
- [Fach, Art der Leistungserhebung, Datum]
- [...]

Wir bitten, diese Leistungen ohne die geschützte Teilleistung neu zu bewerten. Anschließend bitten wir, [die Jahresfortgangsnoten / die Gesamtnote im Fach Deutsch] neu zu bilden. Ergibt sich daraus eine Änderung, bitten wir, das Übertrittszeugnis zu berichtigen und neu zu erteilen.

2. hilfsweise, falls eine Neubewertung nicht möglich ist: unserem Kind Gelegenheit zu geben, die betroffene Leistung erneut zu erbringen – unter den Bedingungen des Nachteilsausgleichs und bewertet unter Anwendung des Notenschutzes.

3. einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine kurze Bestätigung, an welchem Tag diese Ergänzung bei Ihnen eingegangen ist.

Zur Klarstellung: Einen rückwirkenden Nachteilsausgleich beantragen wir nicht. Er verändert die Bedingungen, unter denen eine Arbeit geschrieben wird – mehr Zeit, vorgelesene Aufgaben. Diese Bedingungen lassen sich für abgeschlossene Arbeiten nicht mehr herstellen. Der Notenschutz setzt dagegen erst bei der Bewertung an; nur ihn machen wir für die Vergangenheit geltend.

Unsere Begründung:

Die Störung bestand schon im fraglichen Zeitraum.

► *Nur verwenden, soweit die Stellungnahme oder der dokumentierte Verlauf das trägt – sonst Absatz löschen.*

Nach der schulpsychologischen Stellungnahme vom [Datum], dort [Fundstelle], bzw. nach dem dokumentierten Verlauf spricht Überwiegendes dafür, dass die Störung bereits im Zeitraum der oben bezeichneten Leistungserhebungen bestand. Anhaltspunkte für einen erst späteren Beginn sind nicht ersichtlich.

Sie hat sich auf die Noten ausgewirkt.

► *Zutreffendes ausfüllen, Übriges löschen – bei kombinierter Lese- und Rechtschreibstörung können beide zutreffen:*

- In [Arbeit, Datum] sind ausweislich der Korrektur [Zahl] Rechtschreibfehler angestrichen. Nach [Korrekturzeichen / Schlussbemerkung / Bewertungsrichtlinie] wirkten sie sich wie folgt aus: [Angabe].
- In [Leistungsnachweis, Datum] wurde die Vorleseleistung mit [Note oder Punkten] bewertet und floss nach [Bewertungsbogen / Notenübersicht] mit folgendem Gewicht in die Note ein: [Angabe].

[Soweit möglich:] Ohne die geschützte Teilleistung ergäbe sich folgende Vergleichsberechnung:
[Rechnung] – Note [].

[Kopien der betroffenen Arbeiten und Korrekturen fügen wir bei. / Kopien haben wir mit Schreiben vom [Datum] angefordert.] Soweit sich eine Note nicht rein rechnerisch neu bilden lässt – etwa bei Aufsätzen oder Jahresfortgangsnoten, die in pädagogischer Verantwortung gebildet werden –, bitten wir um eine erneute fachlich-pädagogische Bewertung ohne die geschützte Teilleistung.

Wir machen sie unverzüglich geltend.

- Erste konkrete Auffälligkeiten bemerkten wir am [Datum].
- Am [Datum] wandten wir uns deshalb an [Schule / Lehrkraft / Schulpsychologie / Arztpraxis].
- Die daraufhin veranlasste Abklärung ergab bzw. uns wurde mitgeteilt: [Ergebnis].
- Zuverlässige Kenntnis von der Störung erhielten wir am [Datum].
- Den Ausgangsantrag stellten wir am [Datum], diese Ergänzung am [Datum].

[Falls eine frühere Abklärung negativ ausfiel:] Wir hatten keinen Anlass, an der Qualität dieser Abklärung und an dem uns mitgeteilten Ergebnis zu zweifeln.

Rechtlich ist das möglich.

Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG und § 34 BaySchO „verhalten sich nicht zur Frage der Voraussetzungen einer nachträglichen Geltendmachung von Nachteilsausgleich und Notenschutz“ (VG München, Beschluss vom 11.09.2023 – M 3 E 23.4146). Es gelten daher die allgemeinen Grundsätze des Prüfungsrechts, die eine unverzügliche Geltendmachung verlangen (BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 – 6 C 1.20). Dem kommen wir mit diesem Schreiben nach. Die ausführliche Begründung mit allen Fundstellen fügen wir auf Wunsch gern bei.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

[Name]

Anlagen: [schulpsychologische Stellungnahme] [Kopien der betroffenen Arbeiten] [Notenübersicht]

Hinweise zum Ausfüllen

Bitte zuerst lesen. Dies ist ein Beispiel, kein auf Sie zugeschnittenes Schreiben. Jeder Fall liegt anders: andere Fächer, andere Nachweise, andere Vorgeschichte, andere Fristen. Passen Sie den Text an – streichen Sie, was nicht zutrifft, ergänzen Sie, was fehlt, und übernehmen Sie keinen Satz, den Sie nicht selbst vertreten können; auch die rechtlichen Ausführungen nicht.

Wir geben hier unsere eigene Sicht wieder. Das ist **keine Rechtsberatung** und soll keine sein. Wir übernehmen **keine Gewähr** für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Erfolg. Rechtslage und Verwaltungspraxis können sich seit dem unten angegebenen Stand geändert haben – prüfen Sie die genannten Vorschriften und Entscheidungen selbst nach.

Ob und wie Sie vorgehen, entscheiden Sie. Stimmen Sie Ihren Einzelfall ab: In strittigen oder eiligen Fällen – und immer, wenn Fristen laufen – lassen Sie sich anwaltlich beraten.

Betrifft Ihr Fall den Probeunterricht? Dann nehmen Sie bitte die eigene Vorlage dafür. Zuständig ist dann nicht die Grundschule, und es können zwei Schulen beteiligt sein: Über die Neubewertung entscheidet die Schule, die den Probeunterricht durchgeführt und bewertet hat; über die Aufnahme die Schule, an der Sie sie begehren. Beides kann auseinanderfallen. Außerdem ist der Zeitdruck größer: Gegen die Ablehnung läuft eine Rechtsbehelfsfrist, und der Unterrichtsbeginn steht bevor.

So gehen Sie vor

- Kopien der betroffenen Arbeiten samt Korrekturen anfordern – sofort, in Textform.
- Daten zusammenstellen: erste Auffälligkeiten, Kontaktaufnahmen, Abklärung, Kenntnis, Antrag.
- Zeugnisbemerkung bedenken – sie kommt mit dem Notenschutz und ist keine Ermessensfrage.
- Schreiben anpassen: Varianten auswählen, alle eckigen Klammern ausfüllen.
- Schriftlichen Bescheid und Eingangsbestätigung verlangen – ohne sie läuft keine Frist.

Worauf es ankommt

- **Wofür diese Vorlage gedacht ist.** Den eigentlichen Antrag auf Nachteilsausgleich und Notenschutz bereitet in der Regel die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe mit Ihnen vor. Dieses Schreiben ersetzt ihn nicht, sondern ergänzt ihn um den Punkt, der dort üblicherweise fehlt: die Anwendung auf Leistungen, die bereits erbracht sind. Schicken Sie es möglichst zusammen mit dem Ausgangsantrag – oder unmittelbar danach. Die Unverzüglichkeit gilt auch für diese Ergänzung: Wer die Rückwirkung erst Wochen später verlangt, liefert der Schule den Verspätungseinwand für genau den Punkt, um den es geht. Die Chronologie im Schreiben macht eine solche Lücke außerdem aktenkundig.
- **Die Klarstellung im Schreiben nicht streichen.** Warum nur der Notenschutz zurückwirkt, erklärt das Schreiben selbst („Zur Klarstellung“). Lassen Sie diesen Absatz unbedingt stehen: Er ist kein Verzicht, sondern nimmt der Schule das stärkste Gegenargument aus der Hand – den Leitsatz des Verwaltungsgerichtshofs von 2018, wonach ein nachträglicher Nachteilsausgleich nicht möglich ist.
- **Besorgen Sie sich die Arbeiten.** Ohne die korrigierten Originale lässt sich die Auswirkung nicht darlegen. Nach Abschluss der Leistungsfeststellung haben Sie ein Recht auf Einsicht in die Leistungsnachweise (§ 41 Abs. 1 BaySchO); weitergehende Ansprüche bleiben unberührt (§ 41 Abs. 3 BaySchO), insbesondere der Anspruch auf eine Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO. Nach den Durchführungshinweisen zum Umgang mit Schülerunterlagen (BayVwV 2230.1.1.1-K) ist eine pauschale Verweigerung „in jedem Fall unzulässig“ (Nr. 6.2 Satz 6), sollen Abschriften und Ablichtungen „nur bei Vorliegen berechtigter Interessen“ angefertigt werden (Nr. 6.3 Satz 1) – nennen Sie Ihr Interesse also ausdrücklich –, Sie selbst dürfen nicht kopieren (Nr. 6.3 Satz 2), und auf Kosten können die Schulen verzichten, was „an staatlichen Schulen im Regelfall möglich“ ist (Nr. 6.4, Art. 16 Abs. 3 KG). Entscheidend ist die Zeit: Leistungsnachweise werden nur zwei Jahre aufbewahrt – gerechnet ab dem Ende des Schuljahrs, in dem sie geschrieben wurden (§ 40 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 BaySchO).

- **Der Zeitpunkt.** Die Unverzüglichkeit läuft nicht erst ab dem fertigen Gutachten. Wer eine zunächst unerkannte Beeinträchtigung nachträglich geltend macht, muss sich bereits bei subjektivem Verdacht unverzüglich um Aufklärung bemühen und die Nachweise dann unverzüglich vorlegen (BayVGH, Beschluss vom 28.01.2011 – 7 ZB 10.2236, BayVBl 2011, 342, Leitsatz und Rn. 19). Im dortigen Fall scheiterte es genau daran: zwischen Geltendmachung und Vorlage des Attests lagen mehr als zweieinhalb Monate. „Drei Wochen“ ist keine Frist, sondern die Würdigung eines Einzelfalls.
- **Die Zeugnisbemerkung – bitte vor dem Absenden lesen.** Sie ist der Preis des Notenschutzes und keine Ermessensfrage: „Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken“ (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG). Wird er auch nur für Teile eines Zeugniszeitraums gewährt, ist ein Hinweis aufzunehmen, der „die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt“; ein Hinweis auf die Beeinträchtigung selbst unterbleibt (§ 36 Abs. 7 Sätze 2 und 4 BaySchO). Ein Verzicht ist möglich, aber spätestens in der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären (§ 36 Abs. 4 Satz 2 BaySchO); für bereits geschützte Leistungen bleibt die Bemerkung bestehen. Der Nachteilsausgleich erscheint dagegen nicht im Zeugnis (§ 36 Abs. 7 Satz 1 BaySchO).
- **An wen es geht.** Bei einer Lese-Rechtschreib-Störung entscheidet immer die Schulleitung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BaySchO) – auch an Realschule und Gymnasium. Textform genügt, eine E-Mail reicht (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BaySchO).
- **Rechtsbehelf und Zeitdruck.** Dieses Schreiben ersetzt keinen Rechtsbehelf gegen eine bereits ergangene Entscheidung. Gegen einen an Sie gerichteten schulrechtlichen Verwaltungsakt besteht in Bayern die Wahl zwischen Widerspruch und unmittelbarer Klage (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGVwGO); maßgeblich sind Frist und Rechtsbehelfsbelehrung. Entscheidet die Schule ohne zureichenden Grund nicht binnen drei Monaten, ist eine Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO möglich. Steht der Unterrichtsbeginn bevor, dürfen Sie diese drei Monate nicht abwarten – dann ist kurzfristig zu prüfen, ob zusätzlich vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 VwGO zu beantragen ist.

Rechtliche Begründung und Textbausteine

Dieser Teil gehört nicht in das erste Schreiben. Sie brauchen ihn, wenn die Schule ablehnt oder nachfragt – dann können Sie einzelne Absätze wörtlich übernehmen. Alle Fundstellen sind vollständig angegeben, damit Sie, eine Anwältin oder ein Anwalt sie nachschlagen können.

Zur Rechtslage

Die Schulordnung regelt die Frage nicht. Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG und § 34 BaySchO „verhalten sich nicht zur Frage der Voraussetzungen einer nachträglichen Geltendmachung von Nachteilsausgleich und Notenschutz“ (VG München, Beschluss vom 11.09.2023 – M 3 E 23.4146). § 34 Abs. 1 Satz 2 BaySchO bestimmt lediglich, auf welche Bewertungsakte sich der Notenschutz erstrecken kann. Für die nachträgliche Anwendung gelten daher die allgemeinen Grundsätze des Prüfungsrechts.

Diese Grundsätze verlangen Unverzüglichkeit. Nach dem dritten Leitsatz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.02.2021 – 6 C 1.20 – ist ein Anspruch auf Nachteilsausgleich wegen eines Dauerleidens nach Ablegung der Prüfung unverzüglich geltend zu machen. Das Urteil bejaht damit keinen allgemeinen materiellen Anspruch auf nachträglichen Ausgleich; es formuliert eine notwendige zeitliche Voraussetzung. Das Verwaltungsgericht München hat diesen Maßstab in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes für voraussichtlich auf den Notenschutz übertragbar gehalten und eine nachträgliche Anwendung dort ausnahmsweise für möglich erachtet.

Ein Dauerleiden trägt gerade keinen Rücktritt. Deshalb ist der Ausgleich der richtige Weg. Das Bundesverwaltungsgericht sagt es im selben Urteil ausdrücklich: „Stattdessen kann dem Prüfling bei einem Dauerleiden Nachteilsausgleich gewährt werden, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen“ (Rn. 24). Für die Schule hat der Normgeber ihn in §§ 33, 34 BaySchO eigens geregelt.

Die Voraussetzungen im Übrigen. Dass der Notenschutz nur „ausschließlich bei den in den Abs. 2 bis 7 genannten Beeinträchtigungen und Formen und nur unter den weiteren Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BayEUG gewährt“ wird (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BaySchO), steht dem nicht entgegen: Diese Voraussetzungen sind bereits Gegenstand des Ausgangsantrags und der beigefügten Stellungnahme. Die Ergänzung betrifft allein den Zeitraum, auf den der Notenschutz anzuwenden ist.

Wenn die Schule ablehnt

Diese Sätze bekommen Sie erfahrungsgemäß zu hören. Die Antworten können Sie in einen Widerspruch übernehmen.

- **„Nachträglich ist das nicht möglich.“** Eine nachträgliche Veränderung der Bedingungen bereits abgeschlossener Leistungserhebungen wird gar nicht beantragt. Für die zurückliegenden Leistungen geht es allein um die Anwendung des Notenschutzes auf die Bewertung.
- **„Auf Notenschutz besteht ohnehin kein Anspruch.“** Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG ist als Kann-Vorschrift gefasst; § 34 Abs. 1 Satz 1 BaySchO formuliert dagegen im Indikativ („Notenschutz wird ... gewährt“), ist der Sache nach aber eine Begrenzungsnorm. Ob daraus ein gebundener Anspruch folgt, ist nicht abschließend geklärt. Darauf kommt es nicht an: Auch eine Ermessensentscheidung muss überhaupt getroffen, am Zweck der Ermächtigung ausgerichtet und begründet werden (Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG); sie ist gerichtlich daraufhin überprüfbar, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten sind (§ 114 Satz 1 VwGO). Der Satz, es bestehe „kein Anspruch“, ersetzt die Entscheidung über den Antrag nicht. Wir bitten deshalb um eine begründete Entscheidung, die die Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BayEUG einzeln benennt. [Im Widerspruch entsprechend umformulieren: Der Bescheid hätte diese Voraussetzungen einzeln benennen müssen.]
- **„Der Verwaltungsgerichtshof hat das anders entschieden.“** Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 08.02.2018 – 7 CE 17.1932 (BayVBl 2018, 604 = BeckRS 2018, 2396) eine nachträgliche Gewährung von Nachteilsausgleich für „denkgesetzlich nicht möglich“ gehalten. Genau diese wird nicht beantragt. Amtlicher Leitsatz und Begründung sprechen durchgehend vom Nachteilsausgleich: Er „bedeutet nicht Verzicht auf die geforderte Leistung. Diese muss vielmehr unter den Bedingungen des Nachteilsausgleichs erbracht und bewertet werden.“ Das ist eine Aussage über Prüfungsbedingungen, nicht über die Bewertung

einer vorliegenden Arbeit. Eine abstrakte Aussage, wonach ein nachträglicher Notenschutz stets ausgeschlossen wäre, enthält der Beschluss nicht: In Rn. 15 prüft der Senat ihn der Sache nach und begründet, weshalb die Nichtbewertung der Rechtschreibleistung dort „nicht zwingend zu einem besseren Ergebnis geführt“ hätte. Diese Prüfung wäre überflüssig gewesen, wenn ein nachträglicher Notenschutz von vornherein ausschiede. Hinzu kommt der zeitliche Ablauf: Der Beschluss erging am 08.02.2018 und damit drei Jahre vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.02.2021 – 6 C 1.20 –, das die nachträgliche Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs wegen eines Dauerleidens gerade voraussetzt und ihr eine zeitliche Grenze zieht. Diese Rechtsprechung konnte der Verwaltungsgerichtshof noch nicht berücksichtigen.

- **„Die frühere Abklärung war negativ.“** Im vom Verwaltungsgericht München entschiedenen Einzelfall durften die Erziehungsberechtigten auf das ihnen mitgeteilte negative Ergebnis vertrauen; das Gericht hielt zudem für unklar, ob überhaupt eine bestandskräftige frühere Entscheidung vorlag.
- **„Sie haben das Ergebnis abgewartet.“** Ein taktisches Abwarten wäre schädlich. Maßgeblich ist die Chronologie: Wann wurde die Störung zuverlässig festgestellt, und was geschah unmittelbar danach?

Eine offene Frage – und warum sie hier nicht trifft

Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich nicht entschieden, ob die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ausgeschlossen ist, „weil sich die Beeinträchtigungen auf eine Fähigkeit beziehen, die mit der Prüfung nachzuweisen ist“ (Urteil vom 24.02.2021 – 6 C 1.20, Rn. 28, unter Hinweis auf OVG Münster und OVG Lüneburg). Bei einer Rechtschreibstörung und einer bewerteten Rechtschreibleistung ist das genau die kritische Konstellation. Sie trifft hier jedoch nicht: Beantragt wird kein Nachteilsausgleich, sondern der Notenschutz – und für ihn hat der bayerische Gesetzgeber gerade entschieden, dass auf die Bewertung dieser Teilleistung verzichtet werden darf (Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG, § 34 Abs. 6 und 7 BaySchO). Hinzu kommt: Der Vorbehalt betrifft ausdrücklich „berufsbezogene Prüfungen“. Das Verwaltungsgericht München hat 2023 festgehalten, dass es sich beim Probeunterricht eines Grundschülers gerade nicht um eine berufsbezogene Prüfung handelt (Beschluss vom 11.09.2023 – M 3 E 23.4146); für die Leistungserhebungen der Grundschule gilt das erst recht. Das ist ein weiterer Grund, rückwirkend nur den Notenschutz zu verlangen.

Grenzen

Eine veröffentlichte obergerichtliche Hauptsacheentscheidung, die eine nachträgliche Neubildung von Jahresfortgangsnoten der Jahrgangsstufe 4 oder die Neuerteilung eines Übertrittszeugnisses aufgrund nachträglichen Notenschutzes zuspricht, ist uns nicht bekannt. Beide oben genannten Beschlüsse ergingen nur im Eilverfahren; der Beschluss von 2018 stammt zudem aus der Zeit vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Die Rechtslage ist nicht abschließend geklärt.

Quellen

- Art. 52 Abs. 5 BayEUG; §§ 33, 34, 35, 36, 40, 41 BaySchO – jeweils in der aktuellen Fassung auf www.gesetze-bayern.de.
- BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 – 6 C 1.20 (3. Leitsatz: unverzügliche Geltendmachung nach Ablegung der Prüfung; Rn. 24 und Rn. 28).
- VG München, Beschluss vom 11.09.2023 – M 3 E 23.4146 (nachträgliche Geltendmachung; unveröffentlicht).
- BayVGh, Beschluss vom 08.02.2018 – 7 CE 17.1932, BayVBl 2018, 604 = BeckRS 2018, 2396 (Leitsatz und Rn. 13, 15).
- BayVGh, Beschluss vom 28.01.2011 – 7 ZB 10.2236, BayVBl 2011, 342 (Aufklärungspflicht bei subjektivem Verdacht).
- Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG; § 114 Satz 1, § 75, § 123 VwGO; Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGVwGO; Art. 15 Abs. 3 DSGVO.

- Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen, BayVwV 2230.1.1.1-K, Nrn. 6.2 bis 6.4.
- ISB, Individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz, August 2024.